

Beantwortung der Anfrage

der Abg. Klubvorsitzenden Steidl und Ing. Mag. Meisl an die Landesregierung
(Nr. 29-ANF der Beilagen) durch Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stöckl und Landeshauptmann Dr. Haslauer betreffend die Änderung des Kehrtarifs

Hohes Haus!

Zur Beantwortung der Anfrage der Abg. Klubvorsitzenden Steidl und Ing. Mag. Meisl betreffend die Änderung des Kehrtarifs vom 17. September 2019 erlauben sich Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stöckl und Landeshauptmann Dr. Haslauer, Folgendes zu berichten:

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stöckl:

Zu Frage 1: Laut Presseaussendung der Wirtschaftskammer Salzburg vom 17. Juni 2019 hat die Landesinnung der Rauchfangkehrer beim Amt der Salzburger Landesregierung einen Antrag auf Adaptierung und Vereinfachung des Höchstattarifs eingebracht. Wie lautet dieser Antrag konkret und welche Erläuterungen werden darin angeführt.

Nachdem der aktuelle Kehrtarif seit 1992 nicht mehr geändert wurde, hat die Landesinnung der Rauchfangkehrer beim Amt der Salzburger Landesregierung einen entsprechenden Antrag eingebracht. Der Antrag lautete auf Vereinfachung des Höchstattarifs der Salzburger Rauchfangkehrer. In diesem Antrag wurden entsprechende Argumente dargestellt: Verringerung der Anzahl der Kehrungen, Veränderung der gesetzlichen Grundlagen, insbesondere der Feuerpolizeiordnung, Angleichung der Kehrpläne in städtischen und ländlichen Regionen.

Zu Frage 2: In den Erläuterungen der Verordnung des Kehrtarifs heißt es: „*Ziel des Verordnungsvorhabens ist die Anpassung des Kehrtarifs an die im Punkt 1.1. beschriebenen Entwicklungen.*“ Auf welche Entwicklungen wird hier konkret Bezug genommen?

Dabei wird auf die Änderung der gesetzlichen Grundlagen, auf denen der Kehrtarif fußt (z. B. Feuerpolizeiordnung, Heizungsanlagenverordnung etc.) Bezug genommen.

Zu Frage 3: Nach Medienanfragen teilte das Büro Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stöckl am 22. Juli 2019 mit, dass „die Rauchfangkehrer ihre Argumente vorgetragen und plausibel erklärt hätten.“ Wie lauten die konkreten Argumente der Rauchfangkehrer zu den einzelnen Tarifposten und in welcher Form wurden diese wo und wem vorgetragen?

Siehe Beantwortung der Frage 1.

Zusätzlich wurde von der Innung der Salzburger Rauchfangkehrer die bessere Nachvollziehbarkeit der Rechnungen für die Konsumentinnen und Konsumenten durch die Vereinfachung und Neuordnung der Tarife mit Grund- und Zuschlagsleistungen sowie die Anpassung der Tariffestsetzung an die Heizperiode, Verbesserung der Konsumentensicherheit durch die Einführung einer neuen Tarifpost für Abgasmessungen bei Heizungen für feste Brennstoffe sowie der Entfall der Objektgebühr bei der vierten Kehrung bei Heizungen mit Einzelöfen aus sozialen Gründen in mehreren Besprechungen auf Ressort- und Verwaltungsebene sowie im Arbeitsausschuss der Landesregierung vorgetragen.

Zu Frage 4: Auf Anfrage des ORF am 22. Juli 2019 sagte der Innungsmeister der Rauchfangkehrer, Kurt Pletschacher, dass „*die Tarifierhöhung von Landesbeamten geprüft wurde.*“ Wer übernahm die Prüfung der Tarifierhöhung und wie lauten die konkreten Ergebnisse dieser Prüfung?

Die Prüfung wurde von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung 9 des Amtes der Salzburger Landesregierung vorgenommen. Die Änderungswünsche wurden auf Plausibilität und inhaltliche Richtigkeit geprüft.

Zu Frage 5: In einem Artikel der Salzburger Nachrichten vom 22. Juli 2019 betonte der Innungsmeister der Rauchfangkehrer, dass die Erhöhung des Kehrtarifs in der vorliegenden Form zum wirtschaftlichen Überleben der Betriebe notwendig sei: „*Wir können sonst nicht mehr davon leben, irgendwann ist der Ofen aus.*“

In den Erläuterungen des Entwurfs für die Änderung des Kehrtarifs wird das Argument der fehlenden Wirtschaftlichkeit durch den damals gültigen Tarif jedoch nicht angeführt. Welche validen Daten untermauern das Argument der wirtschaftlichen Notwendigkeit für das Überleben der Betriebe und wo können diese eingesehen werden?

Dazu kann festgehalten werden, dass sich die gesetzlichen Grundlagen, auf denen der Kehrtarif fußt (z. B. Feuerpolizeiordnung, Heizungsanlagenverordnung etc.), seit 1992 mehrfach geändert haben. Insbesondere werden mit der Objektgebühr zusätzliche Aufgaben abgegolten.

Zu Frage 6: Ein Vergleich der Kehrtarife mit anderen Bundesländern (z. B. Tirol und Oberösterreich) zeigt, dass die neuen Salzburger Tarife zum Teil deutlich über jenen in den Nachbarbundesländern liegen. Welche Erklärung gibt es dafür?

Laut Auskunft der Abteilung 9 ist ein Vergleich einzelner Tarifposten aufgrund der unterschiedlichen Tarifstruktur der Kehrtarife nicht aussagekräftig.

Zu Frage 7: Wie viele Stellungnahmen wurden im Zuge des Begutachtungsverfahrens abgegeben, wer gab Stellungnahmen ab und wie lauten diese bzw. sind diese einsehbar?

Der Abteilung 9 des Amtes der Salzburger Landesregierung wurden vom Referat 0/31 des Amtes der Salzburger Landesregierung, Legislativ- und Verfassungsdienst, insgesamt zehn Stellungnahmen übermittelt. Wie viele Stellungnahmen insgesamt abgegeben worden sind, ist der Abteilung 9 des Amtes der Salzburger Landesregierung nicht bekannt. Da diese Stellungnahmen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens abgegeben worden sind, ist diese Frage vom Legislativ- und Verfassungsdienst des Amtes der Salzburger Landesregierung zu beantworten.

Landeshauptmann Dr. Haslauer:

Zu Frage 7: Die im Begutachtungsverfahren wurden insgesamt 13 Stellungnahmen - vier Stellungnahmen von Interessenvertretungen, eine Stellungnahme einer juristischen Person und acht Stellungnahmen von Privatpersonen - abgegeben.

Aus Sicht der von der Fachgruppe 0/3 wahrzunehmenden Interessen besteht kein Einwand, die Stellungnahmen der Interessenvertretungen und der juristischen Person der Anfragebeantwortung anzuschließen. Die Absender der jeweiligen Stellungnahme sind für die Fragesteller daher aus den Beilagen ersichtlich.

Die Stellungnahmen der Privatpersonen enthalten personenbezogene Daten; dieser Personenbezug wurde in den Beilagen durch Schwärzung unkenntlich gemacht. Nur unter dieser Voraussetzung des fehlenden Personenbezugs besteht auch kein Einwand, diese Stellungnahmen der Anfragebeantwortung anzuschließen.

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stöckl:

Zu Frage 8: Liegt eine Prüfung der zuständigen Fachabteilung und der Landeslegistik über die eingelangten Stellungnahmen vor, wie lauten die Ergebnisse dieser Prüfung und kann diese Prüfung vom Landtag eingesehen werden?

Die Abteilung 9 des Amtes der Salzburger Landesregierung prüfte die übermittelten Stellungnahmen und es wurde dazu eine Stellungnahme abgegeben. Die eingelangten Stellungnahmen führten bei der Abteilung 9 des Amtes der Salzburger Landesregierung zu keiner Änderung des Begutachtungsentwurfs. Die übrigen Fragenteile wären wiederum vom Legislativ- und Verfassungsdienst des Amtes der Salzburger Landesregierung zu beantworten.

Zu Frage 8.1.: Wenn die Ergebnisse der Prüfung vom Landtag nicht eingesehen werden können, haben die Einbringer der Stellungnahmen eine Möglichkeit, das Ergebnis der Prüfung ihrer Stellungnahme einzusehen?

Da das Begutachtungsverfahren vom Legislativ- und Verfassungsdienst des Amtes der Salzburger Landesregierung durchgeführt wurde, ist diese Frage von dieser Stelle zu beantworten.

Landeshauptmann Dr. Haslauer:

Zu den Fragen 8 und 8.1.:

Die im Begutachtungsverfahren eingelangten Stellungnahmen wurden sowohl seitens der Fachabteilung 0/3 als auch der fachlich zuständigen Abteilung 9 des Amtes der Salzburger Landesregierung geprüft. Den Geschäftsbereich der Fachgruppe 0/3 berührende Fragen wurden in den Stellungnahmen nicht aufgeworfen, weshalb über das weitere Schicksal des Verordnungsentwurfs ausschließlich die zusammenfassende Stellungnahme der Abteilung 9 entscheidend war.

Aus Sicht der von der Fachgruppe 0/3 wahrzunehmenden Interessen besteht kein Einwand, auch die zusammenfassende Stellungnahme der Abteilung 9 der Anfragebeantwortung anzuschließen; da diese aber auf die von den Privatpersonen erstatteten Stellungnahmen Bezug nimmt, wurden auch hier die Personenbezüge durch Schwärzungen unkenntlich gemacht.

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stöckl:

Zu Frage 9: In einem Artikel der Kronenzeitung Salzburg vom 26. Juni 2019 wurde berichtet, dass entgegen der sonst üblichen Vorgehensweise der Fachabteilung der Salzburger Landesregierung, im Vorfeld kein Gespräch mit der Arbeiterkammer Salzburg gesucht wurde. Das ist umso überraschender, da die Änderung des Kehrtarifs einen wesentlichen Einschnitt in die Struktur darstellt und die negativen finanziellen Auswirkungen auf die Salzburger Haushalte beträchtlich sind. Warum entschied sich die zuständige Fachabteilung, die AK-Salzburg im Vorfeld und nach Einlangen der ablehnenden Stellungnahme nicht zu kontaktieren um die Einwände abzuklären?

Die Einwände der Salzburger Arbeiterkammer wurde laut Abteilung 9 im Begutachtungsverfahren geprüft und haben keinen Anlass zu einer Abänderung gegeben.

Beide Regierungsmitglieder ersuchen das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Salzburg, am 5. November 2019

Dr. Haslauer eh.

Dr. Stöckl eh.

Von: [REDACTED]
An: pf_2003_b Legislativ- u. Verfassungsdienst Begutachtung
Gesendet am: [REDACTED]
Betreff: Kehrtariferhöhung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich habe gehört das über eine Kehrtariferhöhung um bis zu 280% !!!! nachgedacht wird. Ich kann eine derartige Anpassung nicht verstehen da die Kosten bezogen auf den Stundenaufwand derzeit schon hoch sind und jetzt schon in keinem Verhältnis zum Einkommen der Arbeiter selbst stehen. Damit würden wieder mal weiter die Gewerbetreibenden gefördert und wir Familien müssten dies wieder mal bei den Einkäufen z.B. für unsere Kinder einsparen. Meiner Meinung nach sollte der Weg zu einheitlicheren Einkommen führen und nicht weiter die Reichen noch reicher machen - am Ende kann sich niemand etwas mitnehmen aber die Gier nach immer Mehr verursacht, wie sie wissen, sehr viel unnötiges Leid in der Gesellschaft. Mit der Bitte um Berücksichtigung verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Von: [REDACTED]
An: pf_2003_b Legislativ- u. Verfassungsdienst Begutachtung
Gesendet am: [REDACTED]
Betreff: Entwurf Kehrtarif

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich habe mir den Entwurf zur Verordnung des neuen Kehrtarifs sehr genau durchgelesen.
Ich spreche mich hiermit in aller Form gegen diesen Entwurf aus.
Die Erhöhung des Tarifes bis zu 289% ist nicht begründet, da die Verweise dafür ins Leere führen.
In der Erläuterung des Entwurfes sind viele Punkte nicht nachvollziehbar, und einige definitiv falsch.

Freundlichst grüßt

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Österreichischer
Städtebund
LANDESGRUPPE
SALZBURG

Salzburger Landesregierung Fachabteilung
Legislativ- und Verfassungsdienst
Chiemseehof
5010 Salzburg (e-mail:
landeslegistik@salzburg.gv.at)

Schloss Mirabell, 5021 Salzburg

Telefon +43 (0)662 8072 2039
Fax +43 (0)662 8072 2052
Staedtebund@stadt-salzburg.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097

Unser Zeichen:
MD/00/44237/2019/005

bearbeitet von:
Dagmar Schreier Telefon 2053

elektronisch erreichbar:
Dagmar.Schreier@stadt-salzburg.at

Salzburg, 4.Juli.2019
**Kehrtarif; Verordnung des
Landeshauptmannes von Salzburg zur
Änderung des Kehrtarifs;
Entwurf**

Bezug
E-Mail vom 13.6.2019,
Zahl 20031-VO/3/88-2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Geschäftsstelle der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes erlaubt sich höflich mitzuteilen, dass gegen den im Betreff angeführten Entwurf keine Einwendungen erhoben werden.

Hochachtungsvoll
Für die Geschäftsstelle
der Landesgruppe Salzburg
des Österreichischen Städtebundes:
Dr. Martin Floss
Elektronisch gefertigt



Österreichischer
Städtebund

LANDESGRUPPE
SALZBURG

Ergeht an: (zur Kenntnis)

1. MA 01/00 Allgemeine und Bezirksverwaltung
2. MA 05/00 Raumplanung und Baubehörde



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>

Von: [REDACTED]
An: pf_2003_b Legislativ- u. Verfassungsdienst Begutachtung
Gesendet am: [REDACTED]
Betreff: @ Einspruch gegen Kehrtariferhöhung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach eingehender Lektüre des Entwurfes zur Kehrtariferhöhung erhebe ich hiermit Einspruch **gegen** die geplante Kehrtariferhöhung.

Diese ist für mich **nicht nachvollziehbar** und überaus anmaßend!

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]

Land Salzburg
Legislativ- und Verfassungsdienst
Postfach 527
5010 Salzburg

Kammer für Land- und Forst-
wirtschaft in Salzburg

Schwarzstraße 19
5020 Salzburg
Tel. 0662/870571-0
Fax: 0662/870571-320
www.lk-salzburg.at
office@lk-salzburg.at

Mag. Anton Möslinger
Fachbereich Recht
recht@lk-salzburg.at
DW 220

Salzburg, 8. Juli 2019

GZ: 0031-VO/3/88-2019; Entwurf einer Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg zur Änderung des Kehrtarifs; Aussendung zur Begutachtung - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 13. Juni 2019 wurde ein Verordnungsentwurf des Landeshauptmannes von Salzburg zur Änderung des Kehrtarifs übermittelt. Seitens der Kammer für Land- und Forstwirtschaft wird Folgendes angemerkt:

Nachdem die Heizgeräte mittlerweile einen viel höheren Standard aufweisen als zu Zeiten der durch die Salzburger Feuerpolizeiverordnung früher festgelegten Kehrintervalle, sind die Kehrintervalle und Kehrgebühren dem heutigen Stand der Technik entsprechend zu reduzieren. Eine Erhöhung um ein Vielfaches im Verhältnis der bisher geltenden, laufend valorisierten Tarife ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Unter dem Aspekt, dass Rauchfangkehrer im Gegensatz zu sonstigen Gewerbetreibenden nahezu keinem Wettbewerb ausgesetzt sind, ist der vorliegende Entwurf mit Begünstigungen bis zum Dreifachen der bisherigen Werte unverhältnismäßig und nicht nachzuvollziehen.

Die Erhöhung der wiederholt valorisierten Objektgebühr von 9,32 (Tarifgr. A) bzw. von 13,34 (Tarifgr. B) auf 20,52 bis zum Dreifachen des bisherigen Betrages in § 3 wird ebenso abgelehnt, wie die massive Erhöhung der Gebühr für das Ausbrennen um 48 bis 200% in Tarifpost 3 b.

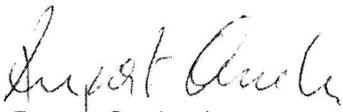
In Tarifpost 6 a sollten unbedingt auch Heizungsanlagen für feste Brennstoffe miteinbezogen werden. Nachdem in § 18 Z 2 Heizungsanlagen-Verordnung auch bei Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe zusätzlich auch die Rußzahl zu bestimmen ist, ist nicht nachvollziehbar, wieso bei Heizungsanlagen für feste Brennstoffe ein höherer Tarif gelten soll als bei Heizungsanlagen für flüssige Brennstoffe.

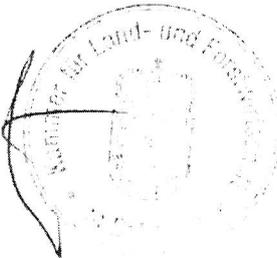
Die Feststellung in den Erläuterungen, wonach die einzelnen Tarifposten seit dem Jahr 2007 unverändert geblieben seien, ist schlichtweg falsch, weil diese nahezu jährlich valorisiert wurden. Seit dem Jahr 2007 wurden die einzelnen Tarifposten jährlich erhöht. Die gesamte Erhöhung beläuft sich seit 2007 auf knapp ein Viertel.

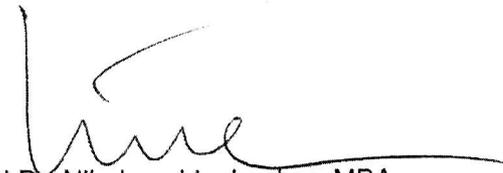
Die Behauptung, wonach das Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften habe, ist unrichtig. Gerade bei größeren öffentlichen Gebäuden mit Heizungsanlagen mit einer Nennleistung von 100 kW, erhöhen sich die Kosten für eine Kehrung um mehr als 200%. Die privaten Zentralheizungsanlagenbetreiber müssten über die Objekt- und die Kehrgebühren nach der gegenständlichen Vorlage über die Hälfte mehr an die Rauchfangkehrer als bislang zahlen.

Die Landwirtschaftskammer spricht sich vehement gegen die Erhöhung des ohnedies ständig valorisierten, geltenden Höchsttarifes für das Gewerbe der Rauchfangkehrer aus. Im vorliegenden Entwurf scheint nicht die Vereinfachung und Transparenz die Vorgabe zu sein, sondern die massive Tarifierhöhung zu Gunsten der Rauchfangkehrer auf Kosten der Heizungsanlagenbetreiber. Gründe für Erhöhungen der Tarife um die Hälfte bis zum Dreifachen des bisher geltenden Tarifes werden im vorliegenden Entwurf nicht nachvollziehbar dargelegt, sodass die geplanten einseitigen und unverhältnismäßigen Tarifierhöhungen mit teilweiser Vervielfachung der im Gegensatz dazu auch noch ständig jährlich valorisierten Beträge massiv abzulehnen sind.

Mit freundlichen Grüßen


Rupert Quehenberger
Präsident




DI Dr. Nikolaus Lienbacher, MBA
Kammeramtsdirektor

Von: [REDACTED]
An: pf_2003_b Legislativ- u. Verfassungsdienst Begutachtung
Gesendet am: [REDACTED]
Betreff: WG: Entwurf Verordnung des neuen Kehrtarifes

Betreff: Entwurf Verordnung des neuen Kehrtarifes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich spreche mich hiermit in aller Form gegen o.a.Entwurf aus – eine Erhöhung des Tarifes bis zu 289% ist weder begründet und nachvollziehbar und grenzt an Sittenwidrigkeit.

Es grüßt

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Von: [REDACTED]
An: pf_2003_b Legislativ- u. Verfassungsdienst Begutachtung
Gesendet am: [REDACTED]
Betreff: Kehrtarifierhöhung Viel zu hoch nicht Normal Wahnsinn!!

Von meinem Huawei-Mobiltelefon gesendet

Stellungnahme im Rahmen der Begutachtungsfrist zum Entwurf vom 13.06.2019 betreffend Änderung der Kehrtarif-Verordnung (get/20006) [Ende der Begutachtungsfrist: 11.07.2019]

Ganz allgemein fällt folgendes auf:

1) Die geplanten massiven Gebührenerhöhungen im Ausmaß von 48% bis über 300% sind nicht nachvollziehbar, wurden nicht begründet und sind nicht verhältnismäßig. Offensichtlich wurden diese willkürlich festgelegt. **Der o.g. Entwurf ist daher verfassungswidrig!**

2) Die Kehrgebühr soll bei modernen Heizungsanlagen mit sehr niedrigen Emissionen am höchsten sein, und im Gegensatz dazu bei Einzelöfen mit sehr hohen Emissionen am niedrigsten. Das ist unlogisch und nicht nachvollziehbar. **Wie wird das begründet?**

3) Bei Einzelöfen bis 11 kW Nennleistung soll die Kehrgebühr **nicht erhöht** werden. Zusätzlich soll bei jenen Einzelöfen, welche nicht nach luftreinhalterechtlichen Vorschriften in Verkehr gebracht wurden (also vor dem Wirksamwerden des LGBl Nr 83/1995) und daher sehr hohe Emissionen aufweisen, der Rechnungsbetrag beim vierten Kehrgang sogar **vermindert** werden.

Wie wird das begründet?

Es kann jedenfalls nicht so sein, dass im Gegenzug die Kehrgebühr für jene Anlagenbetreiber, welche in eine moderne Zentralheizungsanlage mit sehr niedrigen Emissionen investiert haben, ohne sachliche Begründung **massiv erhöht** wird!

4) Für Kamine mit gleichem Durchmesser – und daher mit gleichem Aufwand beim Kehren – sollen völlig unterschiedliche Kehrgebühren gelten:

z.B: Heizungsanlage mit 90 kW Nennleistung: € 6,91 je Geschoss

Heizungsanlage mit 100 kW Nennleistung: € 20,73 je Geschoss = **+200%**

Eine sachliche Begründung dafür fehlt!

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass gemäß der „neuen Feuerungsanlagen-Verordnung“ für Anlagen ab 100 kW Brennstoffwärmeleistung wesentlich niedrigere Emissionsgrenzwerte gelten sollen, als für Anlagen unter 100 kW Brennstoffwärmeleistung, für welche die „neue Salzburger Heizungsanlagen-Verordnung“ gelten soll.

5) Laut Kehrtarif 2018 gilt für eine Heizungsanlage mit 100 kW eine Kehrgebühr von € 4,66 je Geschoss. Laut dem vorliegenden Entwurf soll für die gleiche Anlage ab 1. Sept. 2019 eine Kehrgebühr von € 20,73 gelten. Das ist eine **Erhöhung um 345%**. **Wie wird das begründet?**

6) Laut Kehrtarif 2018 gilt bei einer Nennleistung von 40 kW eine Kehrgebühr von € 4,66 je Geschoss. Ab 1. Sept. 2019 soll bei der gleichen Anlage eine Kehrgebühr von € 3,43 je Geschoss gelten. **Mit welcher Begründung wird hier eine Reduzierung vorgenommen?**

7) Die WK-Salzburg schreibt in ihrer Presseaussendung vom 17. Juni 2019 unter anderem, dass sich aufgrund „der Modernisierung der Feuerstätten“ auch die Durchführung der Rauchfangkehrerarbeiten maßgeblich verändert hat. Konkret wird die Reduzierung der Zahl der Kehrungen pro Jahr angeführt. Die Modernisierung der Feuerstätten kann aber kein Argument für eine Erhöhung der Gebühren sein, sondern wäre eher ein Argument für deren Reduzierung!

Die Salzburger Rauchfangkehrer wollen offensichtlich einfach nur jenen Umsatzrückgang, welcher durch eine verminderte Zahl an Kehrungen bei modernen Feuerstätten entstanden ist, durch eine massive Erhöhung der Objektgebühr sowie durch eine massive Erhöhung der Kehrgebühr bei Zentralheizungsanlagen ausgleichen.

Zu den einzelnen Punkten im Detail:

Zu § 3:

Die Kehrgebühr sollte nach der tatsächlichen Kaminhöhe berechnet werden.

Änderungsvorschlag:

Die Absatzbezeichnungen (1) und (2) können entfallen.

Der Text soll lauten:

Die Kehrgebühr ist das Entgelt für das Kehren oder das Ausbrennen der einzelnen Kehrgegenstände. Sie ist nach der tatsächlichen Kaminhöhe in Meter zu berechnen.

Begründung:

Nach derzeitiger Regelung darf in bestimmten Fällen ein "fiktives" Geschoss angerechnet werden, was aber oft zu unfairen Ergebnissen führt. Ein Beispiel: Bei einem typischen Kleinwohnhaus beträgt die Kaminhöhe 11 bis 12 m, trotzdem werden 5 Geschosse verrechnet, was einer Kaminhöhe von 15 m entspricht.

Auch bei freistehenden Abgasanlagen ist die derzeitige Regelung nicht sinnvoll. Es können z.B. bei einer 5,5 m hohen Abgasanlage nur die ersten 3 m verrechnet werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung wäre auch hier eine faire Berechnung möglich.

Außerdem werden durch die derzeitige Regelung die Kehrgebühren in gewerblichen Bauten mit in der Regel wesentlich größeren Geschosshöhen nicht korrekt berechnet.

Zu Tarifpost 1:

Die massive Erhöhung der Objektgebühr von € 9,32 (Tarifgr. A) bzw. von € 13,34 (Tarifgr. B) auf € 20,52 wurde nicht begründet und ist nicht nachvollziehbar.

Änderungsvorschlag:

Die einheitliche Objektgebühr soll mit € 11,60 festgelegt werden.

Begründung:

Der Mittelwert aus 9,32 und 13,34 beträgt 11,33. Wenn man auf diesen Wert noch die Inflationsrate seit 1. August 2018 von ca. 2 % aufschlägt, ergibt sich ein Wert von 11,55.

Zu Tarifpost 2 b):

Die massive Erhöhung der Kehrgebühr um 48 bis 345% wurde nicht begründet und ist nicht nachvollziehbar. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum für die Kehrung eines Kamins nicht dessen Durchmesser, sondern die Nennleistung der angeschlossenen Feuerstätte maßgebend sein soll.

Änderungsvorschlag:

Die Tarifpost 2 a) und 2 b) soll zusammengefasst und an den Durchmesser des Kamins gebunden werden. Dadurch wird eine einfache und faire Berechnung der Kehrgebühr möglich.

z.B.:

<u>Nenn-Durchmesser/-Weite Kamin</u>	<u>Gebühr je Meter</u>
bis 16 cm	Grundpreis..... €
je weitere 2 cm	Zuschlag.....€

Zu Tarifpost 2 c):

Zur Klarstellung soll hier folgende Anmerkung eingefügt werden:

Die einmal jährliche Überprüfung der Fangsole ist mit der Objektgebühr abgegolten.

Zu Tarifpost 3 b):

Die massive Erhöhung der Gebühr für das Ausbrennen um 48 bis 345% wurde nicht begründet und ist nicht nachvollziehbar.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum für das Ausbrennen eines Kamins nicht dessen Durchmesser, sondern die Nennleistung der angeschlossenen Feuerstätte maßgebend sein soll.

Änderungsvorschlag:

Die Tarifpost 3 a) und 3 b) soll zusammengefasst und an den Durchmesser des Kamins gebunden werden. Dadurch wird eine einfache und faire Berechnung der Gebühr für das Ausbrennen möglich.

z.B.:

<u>Nenn-Durchmesser/-Weite Kamin</u>	<u>Gebühr je Meter</u>
bis 16 cm	Grundpreis..... €
je weitere 2 cm	Zuschlag.....€

Zu Tarifpost 3 d):

Zur Klarstellung soll hier folgende Anmerkung eingefügt werden:

Die einmal jährliche Überprüfung des Verbindungsstückes ist mit der Objektgebühr abgegolten.

Zu Tarifpost 6 a):

Der Geltungsbereich soll auch Heizungsanlagen für feste Brennstoffe umfassen.

Die Abstufung soll im Hinblick auf die neue Feuerungsanlagen-Verordnung geändert werden auf „unter 100 kW Brennstoffwärmeleistung“ und „ab 100 kW Brennstoffwärmeleistung“.

Begründung:

Gemäß § 25 Abs 2 Heizungsanlagen-Verordnung ist bei Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe **zusätzlich** auch die Rußzahl zu bestimmen.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass bei Heizungsanlagen für feste Brennstoffe ein höherer Tarif gelten soll als bei Heizungsanlagen für flüssige Brennstoffe.

Zu Tarifpost 6 b): Diese kann folglich entfallen.

Zu Anlage 1, Anmerkung 2):

Der Entfall der Objektgebühr beim vierten Kehrang bei Objekten, die ausschließlich mit Einzelöfen mit einer Nennleistung bis 11 kW ausgestattet sind, wurde nicht begründet und ist auch nicht nachvollziehbar.

Änderungsvorschlag: Die Anmerkung 2) soll ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Diese Regelung steht im Widerspruch zu § 9 Abs 1 Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen (LGBl Nr 48/2009). Dieser lautet: „Das Land und die Gemeinden sind als Träger von Privatrechten verpflichtet, die Reinhaltung der freien Luft nach Kräften zu fördern.“

Man kann also bei jenen Einzelöfen, welche nicht einmal die Anforderungen gem. LGBl Nr 83/1995 (15a-Vereinbarung) erfüllen, und daher sehr hohe Abgasemissionen aufweisen, den Rechnungsbetrag für die vierte Kaminkehrung nicht einfach **ohne Begründung** vermindern.

Damit wird ja der Weiterbetrieb von völlig veralteten Einzelöfen sogar noch unterstützt!

Das Ziel muss doch sein, jene alten Einzelöfen, welche sehr hohe Abgasemissionen aufweisen, endlich durch neue Anlagen mit möglichst niedrigen Abgasemissionen zu ersetzen.

Zu den Erläuterungen: 1. Allgemeines:

Zu Pkt. 1.1:

Die Feststellung, dass die einzelnen Tarifposten seit dem Jahr 2007 unverändert geblieben sind, **ist unrichtig**. Seit dem Jahr 2007 wurden die einzelnen Tarifposten jährlich erhöht. Die gesamte Erhöhung seit dem Jahr 2007 bis heute beträgt ca. 24%.

Es wurde keine einzige der angeblich seit 2007 eingetretenen Entwicklungen auf dem Gebiet der Verhütung der Ursachen von Bränden und der Luftreinhaltung konkret benannt, welche die exorbitanten Erhöhungen der Tarife um 48 bis 345% rechtfertigen könnte.

Zu Pkt. 1.2:

Der Entfall der (nunmehr einheitlichen) Objektgebühr bei der 4. Kehrung, wenn ausschließlich Einzelöfen mit einer Nennleistung bis 11 kW vorhanden sind, wurde nicht begründet.

Die behauptete Vereinfachung der Abstufungen bei der Berechnung der Kehrgebühr wurde nicht gemacht. Es sind nach wie vor vier Abstufungen enthalten.

Zu Pkt. 3. Kosten:

Die Behauptung, wonach das Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften hat, **ist unrichtig**.

Ganz im Gegenteil: Gerade bei größeren öffentlichen Gebäuden, wo nicht selten eine Heizungsanlage mit einer Nennleistung von 100 kW eingebaut ist, erhöhen sich die Kosten für eine Kehrung um mehr als 200% !!

Außerdem wird verschwiegen, dass auch für jeden privaten Zentralheizungsanlagenbetreiber die Objektgebühr und die Kehrgebühr um mehr als 50% erhöht werden sollen !!

Änderungsbedarf besteht auch noch bei folgenden Punkten:

zu § 1 Abs 2:

Die Möglichkeit zur Vereinbarung von Pauschalierungen ist nicht nachvollziehbar, und sollte ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Die Rauchfangkehrerbetriebe sollen im Hinblick auf Kostentransparenz verpflichtet sein, in den Rechnungen alle Tarifposten einzeln anzuführen.

Auch in den Erläuterungen wird unter Pkt. 1.3 darauf hingewiesen, dass die Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der Vorschriften erleichtert werden soll.

Durch die Möglichkeit einer sog. "Jahrespauschalrechnung" wird aber die Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit erschwert oder sogar unmöglich gemacht!

Übrigens: Sogar in der Presseaussendung der WK-Salzburg vom 17. Juni 2019 lautet die Überschrift: „**Vereinfachung und mehr Transparenz**“

zu § 5: Hier sollte folglich der Hinweis auf eine pauschale Jahresabrechnung gestrichen werden.

zu TP 2:

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat im Zuge des Begutachtungsverfahrens der letzten Änderung der Feuerpolizeiordnung mit LGBl Nr 49/2017 (Nr 267 der Beilagen, 5. Session der 15. Gesetzgebungsperiode, Seite 5, Pkt 5.2) angeregt, den Kehrtarif insofern zu ändern, als dass die Abrechnung der Überprüfung und Kehrung getrennt, d.h. zu getrennten Terminen und mit eigenen Kosten, erfolgen können sollte.

Diese Änderung fehlt, und muss im gegenständlichen Entwurf noch vorgenommen werden!



Stellungnahme im Rahmen der Begutachtungsfrist zum Entwurf
vom 13.06.2019 betreffend Änderung der Kehrtarif-Verordnung
(get/20006) [Ende der Begutachtungsfrist: 11.07.2019]

Wien, 10.7.2019

Ergeht per Mail an: Begutachtung@salzburg.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die aktuellen Verordnungsentwürfe dürfen wir nachstehend Stellung nehmen.

Als Betreiber von mehr als 150 Feuerungsanlagen in Salzburg sind wir von den geplanten Änderungsvorschlägen maßgebend betroffen.

Zahlreiche Änderungen im vorliegenden Entwurf zur Kehrtarifordnung sind für uns nicht nachvollziehbar.

Generell möchten wir anmerken, dass die Verbrennungstechniken von Feuerungsanlagen in den letzten Jahren ständig modernisiert wurden und die daraus resultierenden Verschmutzungen in den Heizfängen geringer geworden sind. Abgasmessgeräte sind schneller und bedienungsfreundlicher geworden. Dadurch sinkt unserer Meinung nach auch der Arbeitsaufwand für die Mess- und Kehrtätigkeiten. Umso befremdlicher ist es, dass der vorliegende Entwurf so extreme Kostenerhöhungen nach sich ziehen sollte.

Zeitgemäß wäre, so wie im Bundesland Wien, dass Kamine zuerst einer Überprüfung unterzogen werden und eine Kehrung nur dann durchgeführt wird, wenn es aufgrund der Verschmutzung erforderlich ist. (Das Überprüfen bei geraden Kaminen ist mit einer Sichtkontrolle mittels „Spiegel-Verfahren“ möglich). Eine Überprüfung wäre günstiger als eine Kehrung, welche ggf. nicht erforderlich ist.

Auffällig ist, dass die enorme Kostenanhebung speziell bei größeren Heizanlagen stattfinden soll. Das betrifft vor allem Wirtschaftstreibende und Wohnungsinhaber in Mehrfamilienhäuser.

- 1) Die Steigerung bei der Objektgebühr von derzeit ~ € 9,32 bis max. € 13,37 auf € 20,52 bedeutet eine Preissteigerung von mind. 150% bis ~ 220%
Heizungsanlage mit 90 kW Nennleistung: € 6,91 je Geschoss
Heizungsanlage mit 100 kW Nennleistung: € 20,73 je Geschoss (bisher € 4,66)

Diese hohe Steigerung kann weder Wirtschaftstreibenden noch Wohnungsinhabern gegenüber gerechtfertigt werden. Eine solch extreme Ungleichbehandlung widerspricht dem gesetzlichen Gleichheitssatz.

Beispiel: Ein Gebäude mit 3 Wohnetagen, ein Kellergeschoß, samt 5m Kaminlänge im Dachraum samt über Dach ragende Kaminlänge ergibt 6 zu berechnende Geschoße.

1 x Objektgebühr, 1x Kehren einer Abgasanlage und 1x Reinigen der Fangsohle

Kosten 2018: 6 x 4,66 + 13,37 + 5,38

Summe 2018: € 46,71.-

Kosten 2019: 6 x 20,73 + 20,52 + 5,80

Summe 2019: € 150,70.-

Mehrkosten: € 103,57.-



Durch diese Erhöhung (gerundet € 104.-/Kehrung) resultiert eine **Mehr-Verteuerung von ca. 320%**, bezugnehmend auf vorgenanntes Beispiel. Dies ist in keiner Weise tragbar.

Bei 4 Kehrungen pro Jahr entstehen uns hier Mehrkosten von rund € 416.- für nur eine Biomasse-Feuerungsanlage, ohne Berücksichtigung der restl. Kostensteigerungen wie zB Messung, etc...

- 2) Das Gesamtkonzept vom Kehrtarif Salzburg ist nicht mehr zeitgemäß und sollte in Annäherung zum tatsächlichen Arbeitsaufwand überarbeitet werden.
Es wäre dem tatsächlichen Arbeitsaufwand näher, wenn nicht nach Kesselleistung, sondern wie bereits in anderen Bundesländern angewendet, nach Kaminquerschnitt mal Laufmeter der Kaminhöhe berechnet werden würde. Weiters sehen wir die Anzahl der Kehrungen/Jahr aufgrund der stetigen Verbesserung der Verbrennungsanlagen als unangemessen hoch an.
Eine Index-Anpassung der Kehrtarife ist verständlich und nachvollziehbar.
Nicht verständlich ist bei Modernisierungen der Arbeiten, welche kostensenkend wirken gleichzeitig eine unverschämt hohe Preissteigerung zu erwirken.

Eine Verdoppelung der Kehrkosten beim Kehren von der Fangsohle aus wie in Pkt.10 des Entwurfes „B.Zuschläge“ vorgesehen, ist nicht begründbar. Uns wurde wiederholte Male, im Zuge der Planung von Neuanlagen, von Bezirkskaminkehrermeistern auch diese Art der Kehrung empfohlen. Eine Kehrung von der Sohle aus ist einfacher, als sich den Zugang durch Gebäude bzw zu Dachräumen und schlussendlich zu Kaminen mit Leitern od sonstigen Hilfsmitteln zu verschaffen.

Um unnötigen Streitigkeiten entgegenwirken zu können, ist es sinnvoll rechtzeitig erkannte Fehlentwürfe zu überarbeiten um eine passende Lösung, welche dem Gleichheitssatz entspricht, zu finden. Eine unter Ausschluss der Öffentlichkeit, heimlich durchgesetzte gesetzliche Tarifänderung kann den Ruf der ganzen Berufsgruppe nachhaltig schädigen und führt zu allgemeinem Misstrauen.

Die Berufsgruppe der Kaminkehrer leistet eine wertvolle und gute Arbeit und hat es nicht verdient sich durch eine nicht akzeptable bzw nicht gerechtfertigte Tarifgestaltung dem Ärger der Bevölkerung auszusetzen, mit welcher Streitfälle vorprogrammiert wären und viel unnötige und unbezahlte Arbeitszeit in Kauf genommen werden müsste.

Wir bitten Sie, uns als auch allen betroffenen Interessensgruppen und Verbänden aktiv eine neue Überarbeitung der Entwürfe vorzulegen.

In Erwartung dieser verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen
ENGIE Energie GmbH


Mario Fagner
Leiter Technik

Von: [REDACTED]
An: pf_2003_b Legislativ- u. Verfassungsdienst Begutachtung
Gesendet am: [REDACTED]
Betreff: Entwurf zur Kehrtariferhöhung

Werte Damen und Herren

Durch Zufall bin ich auf ihren Entwurf zur Erhöhung der Kehrtarife gestoßen. Warum sie eine Änderung in dieser Form anstreben ist mir schleierhaft, eine Verbesserung der Klimaziele werden sie dadurch nicht erreichen. Ich teile ihnen hiermit schriftlich mit, dass ich gegen ihren Vorschlag bin und diesen keinesfalls befürworten kann bzw. mich hiermit als braver Steuerzahler in aller Form dagegen ausspreche .

Die Erhöhung ist unverhältnismäßig hoch und es fehlen jegliche Begründungen dafür, die eine Erhöhung von, wenn ich richtig gerechnet habe, über 280 % rechtfertigen könnten. Einige Erläuterungen in ihrem Entwurf sind wahrscheinlich falsch und andere für mich in vielen Punkten nicht nachvollziehbar.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
209-TA/7/106-2019

Datum
25.07.2019

Sebastian-Stief-Gasse 2
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-2929
verbraucherschutz@salzburg.gv.at
Mag. Johann Fenninger
Telefon +43 662 8042-2753

Betreff
Entwurf einer Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg
zur Änderung des Kehrtarifs; Stellungnahme der Abteilung 9 zum
Ergebnis des Begutachtungsverfahrens
Bezug: 20031-VO/3/100-2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Betreff angeführten Gegenstand erlaubt sich die Abteilung 9 des Amtes der Salzburger Landesregierung zu den eingelangten Stellungnahmen wie folgt Stellung zu beziehen.

Grundsätzlich wird ausgeführt, dass die im Begutachtungsverfahren eingelangten Stellungnahmen aus Sicht der Abteilung 9 nicht dazu führen, dass der zur Begutachtung ausgesandte Entwurf einer Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg zur Änderung des Kehrtarifs geändert werden müsste.

Aus den eingelangten Stellungnahmen von [REDACTED] sind keine inhaltlichen Argumente erkennbar und ergeht daher dazu keine Äußerung.

Zur Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Salzburg:

1. zur Forderung der Reduzierung der Kehrintervalle und Kehrgebühren:
Die Frage der Reduzierung der Kehrintervalle betrifft vor allem den Bereich der Feuerpolizeiordnung und ist somit nicht Gegenstand der geplanten Änderung des Kehrtarifs.
2. Zur geforderten Reduzierung der Objektgebühr:
Dazu ist auszuführen, dass die im Jahr 1992 entworfene Objektgebühr sich am damaligen Kehrintervall orientierte. Dieses betrug damals bis zu 6mal pro Jahr, nach den derzeitigen geltenden Regelungen ist maximal eine Kehrung bis zu 4mal pro Jahr vorgesehen. Eine entsprechende Anpassung der Objektgebühr an die geänderten Verhältnisse der Kehrintervalle erfolgte jedoch nicht.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 9 Gesundheit und Sport
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

3. Zur Erhöhung der Objektgebühr:
Ein Vergleich des Kehrtarifs aus dem Jahr 1992 mit dem aktuell geltenden lässt erkennen, dass nun zusätzliche Aufgaben mit der Objektgebühr abgegolten werden. Wie bereits zuvor ausgeführt, basierte die Objektgebühr auf dem damals in der Feuerpolizeiordnung festgelegten Kehrintervall.
4. Zur Forderung der Gleichstellung des Höchstarifs bei Messung der Abgastemperatur etc. bei Heizungen für feste Brennstoffe an die bei Heizungen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe:
Die Messgeräte für Heizungen für feste Brennstoffe sind wesentlich teurer in der Anschaffung. Zudem nimmt der Meßvorgang bei Heizungen für feste Brennstoffe mehr Zeit in Anspruch.
5. Zum Einwand, dass eine jährliche Valorisierung und somit auch eine jährliche Erhöhung erfolge:
Mit der in der Begründung angeführten Formulierung war gemeint, dass die Systematik gleichgeblieben ist. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass die inhaltlichen Grundlagen für die Kehrgebühr sich geändert haben (siehe insbesondere Feuerpolizeiordnung).
6. Zur enormen Erhöhung der Kehrgebühr bei Heizungsanlagen mit einer Nennleistung von 100 KW:
Heizungen mit dieser Nennleistung werden grundsätzlich nur in Gewerbebetrieben, Industriebetrieben, Großanlagen etc. verwendet. In der vorgesehenen Tarifpost soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass in der Praxis für solche Anlagen ein entsprechender Zeitaufwand für lange Wege vom Firmengebäude zur Heizungsanlage, Wartezeiten auf den Haustechniker usw. bestehen.
Bei landwirtschaftlichen Betrieben ist die Heizung häufig in einem Nebengebäude situiert, welches mehrere Gebäude mit Energie versorgt. Zudem werden auch öfters Fremdenzimmer etc. vermietet.
7. Zum Einwand bei größeren öffentlichen Gebäuden:
Dazu ist auszuführen, dass eine Nachschau ergeben hat, dass viele Gebäude bereits mit Fernwärme versorgt werden und somit der Kehrtarif nicht zur Anwendung gelangt.

Zur Stellungnahme der Energie GmbH:

1. Zu den Argumenten im ersten Absatz ist auszuführen, dass es sich wiederum um inhaltliche Fragen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Kehrung und nicht den Kehrtarif an sich handelt.
2. Zum Einwand bezüglich der Höhe der Objektgebühr und der Valorisierung des Kehrtarifs wird auf die Stellungnahme bei den Einwendungen der Landwirtschaftskammer verwiesen.
3. Zum Einwand der Berechnung nach dem Kaminquerschnitt:
Beim derzeit geltenden Tarifposten Abgasmessung sind in der Praxis bei der Berechnung des Durchmessers Schwierigkeiten aufgetreten. Somit stellt aus fachlicher Sicht die Anknüpfung an die Nennleistung eine erleichterte Handhabung des Kehrtarifs dar.
4. Zu den Einwendungen zu den Zuschlägen:
Es ist zu berücksichtigen, dass seit der Einführung des derzeitigen Systems des Kehrtarifs sich Änderungen in der Gebäudekonstruktion ergeben haben. Dies betrifft insbesondere den Dachbodenausbau usw. Für den Rauchfangkehrer stellt diese Änderung der Kehrpraxis einen Mehraufwand dar.
Eine Verrechnung des Zuschlags erfolgt nur dann, wenn dies auf Verlangen des Nutzungsberechtigten, in der Praxis oftmals geschildert, oder bei einer Notwendigkeit aus baulichen Gründen erforderlich ist.

Zur Stellungnahme von [REDACTED]

1. Zum Einwand der Bestrafung der Verwendung von modernen Heizungsanlagen:

Wenn dieser Argumentation gefolgt würde, wäre massiv der Großteil der Bevölkerung von der Novelle des Kehrtarifs betroffen. Ein Hotelbetrieb, Industriebetrieb oder Gewerbebetrieb ist grundsätzlich nicht mit einem Einfamilienhaus vergleichbar.

2. Zum Einwand der nicht nachvollziehbaren Verwendung von Nennleistungswerten:
Hiezu ist auszuführen, dass diese Anpassung aufgrund der geänderten Heizungsrichtlinien und der Verwendung von 50 kW in diversen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt (zB Heizungsanlagen-Verordnung).
Ein Großteil der Heizungen fällt in den Geltungsbereich bis zur Nennleistung von 50 kW.
3. Zum Vorschlag der Verwendung der Kaminhöhe:
Die Anführung der Geschosse hat sich in der Praxis stark bewährt, bei der Verwendung der Kaminhöhe würden wieder Schwierigkeiten bezüglich Beginn und Ende des Kamins auftreten.
4. Bezüglich der Höhe der Kehrgebühr bei Heizungen bis 49 kW:
Bei der Abstufung bis 49 kW wurde ein Mittel aus dem derzeitigen geltenden Tarif von Kehrungen bis 35 kW und Kehrungen bis 120 kW zur Berechnung vorgenommen.
5. Zum Einwand des Entfalls der Objektgebühr bei der 4. Kehrung:
Diese Bestimmung begünstigt vor allem Personen mit niedrigen Einkommen.
6. Zur Frage der Pauschalierung:
An dieser Bestimmung soll nichts geändert werden. Die Pauschalierung kann in keinem Falle höher sein als der Betrag, wenn Höchsttarife verrechnet werden.
7. Die übrigen Punkte sind bereits von vorhergehenden Ausführungen abgehandelt.

Zur Stellungnahme der Arbeiterkammer:

1. Zum Einwand, dass die Erhöhung der Tarifpostenanzahl zu einer Verkomplizierung führt:
Aus Sicht der Abteilung 9 des Amtes der Salzburger Landesregierung ist die nunmehrige Ausgestaltung wesentlich übersichtlicher, da unter den derzeit geltenden Tarifposten 11 nicht mehr so viele Sachverhalte subsumiert werden müssen.
2. Zur Einwendung der Abschaffung der Objektgebühr A und B:
Dazu wird auf die bereits getätigten Ausführungen verwiesen. Zudem gab es eine Angleichung des städtischen mit dem ländlichen Bereich. Auch in städtischen Gebieten ist es aufgrund der unterschiedlichen Brennstoffe, durch Berufstätigkeit der einzelnen Kunden und Erstellung eines Kehrplanes nicht mehr möglich, wie früher ganze Straßenzüge zu bearbeiten, sondern nur mehr einzelne Objekte.
3. Zum Einwand, dass das Ausbrennen in gleicher Weise betroffen ist:
An der Systematik der Verknüpfung der Tarifpost des Ausbrennens mit der Kehrung soll sich nichts ändern. Die Durchführung des Ausbrennens ist gesetzlich geregelt.
4. Zum Einwand der Ausstellung einer Gesamtrechnung:
Der Kunde/Nutzungsberechtigte hat die entsprechende Wahlmöglichkeit.
5. Die übrigen Einwendungen wurden bereits mit den früheren Ausführungen abgehandelt.

Mit freundlichen Grüßen
Die Abteilungsleiterin
Mag. Christiane Hofinger

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Referat Legislativ- und Verfassungsdienst, Chiemseehof, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
2. Büro LH-Stv. Mag.Dr.Stöckl, Mag. Harald Haidenberger, Kaigasse 14, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern

Fünfleitner Elisabeth

Von: Schwarz Yvonne, WKS <YSchwarz@wks.at>
Gesendet: Donnerstag, 4. Juli 2019 08:50
An: pf_2003 Verfassungsdienst und Wahlen
Betreff: AW: 20031-VO/3/88-2019; Entwurf einer Verordnung des
Landeshauptmannes von Salzburg zur Änderung des Kehrtarifs;
Aussendung zur Begutachtung

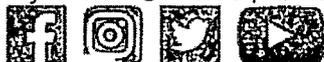
Die Wirtschaftskammer Salzburg erhebt gegen den geplanten Verordnungsentwurf zur Änderung des Kehrtarifs keinen Einwand.

Freundliche Grüße

Dr. Peter Enthofer

Yvonne Schwarz

Bereich Allgemeines Unternehmensrecht
Wirtschaftskammer Salzburg
Julius-Raab-Platz 1 | 5027 Salzburg
T +43 662 8888 - 322 | F +43 662 8888 - 960593
E yschwarz@wks.at | W <http://wko.at/sbg>



[Datenschutzerklärung](#)

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: pf_2003 Verfassungsdienst und Wahlen <landeslegistik@salzburg.gv.at>
Gesendet: Donnerstag, 13. Juni 2019 08:01
An: 'begutachtung@bka.gv.at' <begutachtung@bka.gv.at>; 'staedtebund@stadt-salzburg.at' <staedtebund@stadt-salzburg.at>; Gem-Gemeindeverband Salzburg <gemeindeverband@salzburg.at>; Rechtspolitik (Umleitung), WKS <Rechtsabteilung@wks.at>; 'martin.neureiter@ak-salzburg.at' <martin.neureiter@ak-salzburg.at>; 'recht@lk-salzburg.at' <recht@lk-salzburg.at>; 'o.sommerauer@lak-sbg.at' <o.sommerauer@lak-sbg.at>; Rauchfangkehrer-Direkt <Rauchfangkehrer@wks.at>; pf_201 Wirtschaft <wirtschaft@salzburg.gv.at>; pf_208 Finanzen <finanzen@salzburg.gv.at>; pf_209 Gesundheit <gesundheit@salzburg.gv.at>; pf_210 Wohnen und Raumplanung <wohnen-raumplanung@salzburg.gv.at>
Betreff: 20031-VO/3/88-2019; Entwurf einer Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg zur Änderung des Kehrtarifs; Aussendung zur Begutachtung

Termin: 4 Wochen

Das Bundeskanzleramt, die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, der Salzburger Gemeindeverband und die Landesinnung der Rauchfangkehrer werden ersucht, den Eingang der Nachricht zu bestätigen (einfaches Rückmail zB mit dem Vermerk "E-Mail erhalten").

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Margarethe Schwab

Land Salzburg
Fachgruppe 0/3

Chiemseehof, 5010 Salzburg
Tel.: +43 662 8042-2651
Fax: +43 662 8042-2165
mailto: landeslegistik@salzburg.gv.at
<http://www.salzburg.gv.at>

Yhens



Amt der Salzburger Landesregierung
Legislativ- und Verfassungsdienst
Chiemseehof
Postfach 527
5010 Salzburg

Salzburg, 9. Juli 2019
Mag. Göweil
Zl.: 5804/19

Entwurf einer Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg zur
Änderung des Kehrtarifs

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf des Amtes der Salzburger Landesregierung auf Änderung des Kehrtarifs gibt die Arbeiterkammer Salzburg nachfolgende Stellungnahme ab.

Vorweg ist festzuhalten, dass entgegen der bislang üblichen Vorgehensweise, sowohl von Seiten der Innung und der zuständigen Sparte Gewerbe und Handel der Wirtschaftskammer Salzburg, als auch der zuständigen Fachabteilung der Salzburger Landesregierung, im Vorfeld keine Gespräche mit der Arbeiterkammer Salzburg stattgefunden haben. Das ist umso bedauerlicher, da der nun vorliegende Entwurf der Tarifänderung gravierende Erhöhungen für die Salzburger Haushalte bedeuten würde. Die Arbeiterkammer hat bis dato auch kein offizielles Ersuchen durch das Amt der Salzburger Landesregierung zur Begutachtung des vorgelegten Entwurfs erhalten.

Hauptintention der Änderung des Kehrtarifs ist die Vereinfachung und Transparenz des Tarifs. Dies ist aus Medienberichten zu entnehmen. Als Zeitpunkt für diese Änderung wurde der 1. September 2019 angekündigt.

Versteckt unter dem Deckmantel der Vereinfachung des Tarifs sind jedoch teilweise massive Erhöhungen geplant. Diese würden Salzburger Haushalte stark belasten und einen Besuch einer Rauchfangkehrerin oder eines Rauchfangkehrers spürbar verteuern.

Der Hinweis der Tarifvereinfachung wird alleine schon durch die Tatsache widerlegt, dass es statt 11 Tarifposten nun 15 Tarifposten geben soll.

Die angeführten Begründungen für die Einbringung dieses Antrags sind aus Sicht der Arbeiterkammer Salzburg nicht nachvollziehbar.



Behauptungen, dass sich seit 1992 beim Tarif nichts mehr geändert habe sind unrichtig. Sowohl in der Struktur des Tarifs als auch in der Höhe des Tarifs gab es Änderungen. Seit 2007 ist im § 1 Abs. 4 des Kehrtarifs eine jährliche Anpassung nach einer Indexformel verankert. Aus diesem Grund kam es seither jährlich zu Erhöhungen beim Tarif. Diese Einführung erfolgte auf Wunsch der Innung mit dem Hinweis, dass damit die Wirtschaftlichkeit der Betriebe abgesichert wird und sprunghafte Erhöhungen alle paar Jahre vermieden werden sollen.

Aufgrund der Indexierung wurde z.B. die Objektgebühr Tarifgruppe A von 7,62 Euro seit 2007 auf aktuell 9,32 Euro erhöht. Das ist eine Steigerung von 22 Prozent. Die Objektgebühr Tarifgruppe B erhöhte sich ebenfalls um 22 Prozent (von 10,91 Euro auf aktuell 13,34 Euro). Das entspricht ungefähr der allgemeinen Teuerungsrate für die letzten 12 Jahre.

Einige exemplarische Beispiele aus dem Entwurf zur Neugestaltung der Kehrtarife sollen die eintretenden Mehrbelastungen für Salzburger Haushalte verdeutlichen:

Bislang gibt es zwei unterschiedliche Objektgebühren. Tarifgruppe A und B. Wobei Tarifgruppe A für dicht verbautes Gebiet gilt und Tarifgruppe B für Streusiedlungen.

Deutlich erhöhen soll sich durch diese Neugestaltung die **Tarifpost 1 (Objektgebühr)** für eine Anlage. Die Objektgebühr ist laut § 2 Kehrtarif eine Pauschale, mit welcher Vorbereitungsarbeiten, Wegekosten, Verwaltungsarbeiten (z.B. Rechnungslegung, Aufstellung Kehrplan, Führung Kherbuch) abgedeckt werden.

In Zukunft soll es nur noch eine Objektgebühr geben. Diese soll dafür auf 20,52 Euro erhöht werden. Das würde für die derzeitige Tarifgruppe A (dzt. 9,32 €) eine Erhöhung um 120 Prozent oder 11 Euro pro Besuch der Rauchfangkehrerin/des Rauchfangkehrers darstellen. Für die Tarifgruppe B (dzt. 13,34 €) würde das eine Erhöhung um 54 % oder 7 Euro pro Kehren bedeuten.

Die in den Erläuterungen getätigten Begründungen für eine derartige Erhöhung sind aus Sicht der Arbeiterkammer nicht nachvollziehbar.

Bei **Tarifpost 2 (Kehren und Ausbrennen)** bleibt lediglich der Preis für Anlagen bis 11 kW gleich. Die Tarife für Anlagen mit mehr als 11 kW Nennheizleistung werden massiv erhöht. Solche zwischen 12 und 99 kW werden um rd. 50 Prozent teurer und für Anlagen über 100 kW Nennheizleistung soll in Zukunft zwischen 300 und 400 Prozent mehr bezahlt werden. Derzeit bezahlt ein Betreiber einer Anlage mit 120 kW Nennheizleistung und 5 Geschossen eine Kehrgebühr in Höhe von 23,30 Euro. In Zukunft soll dafür ein Betrag in Höhe von 82,92 Euro fällig werden. Also mehr als dreimal so viel wie aktuell. Auch hier werden nachvollziehbare Gründe in den Erläuterungen des Antrages nicht vorgebracht.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass sich damit auch die Kosten für das sogenannte Ausbrennen einer Abgasanlage in gleicher Weise gestalten, also erhöht werden.

Tarifpost 6:

Grundsätzlich begrüßt wird die Neuerung für die Abgasmessung bei Verwendung fester Brennstoffe nach Vorgaben der Heizungsanlagen-Verordnung 2010 ebenfalls einen Tarif festzulegen. Der Tarif wird jedoch deutlich höher angesetzt als die schon bestehenden Tarife bei der Messung von flüssigen und gasförmigen Brennstoffen (Tarifpost 6a und Tarifpost 6b). Je nach Größe der Anlage um 28 oder 33 Prozent höher. Begründungen für diesen höheren Tarif werden in den Erläuterungen keine gegeben.

Aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten abzulehnen ist die neue **Tarifpost 15**. Darin wird eine Gebühr in Höhe von 5,50 Euro festgelegt. Grund ist die Ausstellung einer gesonderten Rechnung auf schriftliches Verlangen der Kundin/des Kunden. Wir weisen darauf hin, dass Rechnungslegungskosten bereits durch die Objektgebühr abgedeckt werden.

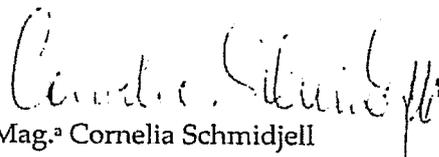
Daneben gibt es noch weitere Änderungen im vorgelegten Entwurf, die kritisch zu sehen sind. Unter anderem fällt auf, dass in der aktuellen Tarifpost 9 und 10 Zuschläge von „höchstens“ 50 Prozent oder 100 Prozent verrechnet werden dürfen. In der neuen Fassung wird aus einem Höchsttarif dann ein Standardtarif.

Aus den genannten Gründen lehnt die Arbeiterkammer Salzburg den eingebrachten Antrag der Innung der Rauchfangkehrer und den veröffentlichten Entwurf der Landesregierung Salzburg zur Gänze ab.

Im Gegenzug wird von der Arbeiterkammer Salzburg vorgeschlagen, entsprechende Gespräche auf Expertenebene mit Vertreterinnen und Vertretern der Innung, der Arbeiterkammer, der Fachabteilung der Salzburger Landesregierung und Vertreterinnen und Vertretern von Städten und Gemeinden zu vereinbaren.

Es ist bekannt, dass speziell die hohen Wohnkosten in Salzburg die Haushaltseinkommen vieler Salzburgerinnen und Salzburger belasten. Tritt dieser Entwurf in der Form in Kraft, stellt dies für praktisch alle Salzburger Haushalte eine Mehrbelastung im Bereich der Betriebskosten fürs Wohnen dar.

Freundliche Grüße


Mag.^a Cornelia Schmidjell
AK-Direktor-Stellvertreterin




Peter Eder
AK-Präsident